

Markt Teisendorf

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten

Der Markt Teisendorf erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 211) folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen im Marktbereich des Ortes Teisendorf jährlich am Ostermarkt (4. Fastensonntag) und am Andreasmarkt (vorletzter Sonntag im November) sowie am Biosphärenmarkt einmalig am 11.05.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Besondere Regelungen des Ladenschlussrechtes bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

Im Rahmen der Sonntagsöffnung sind insbesondere die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten in der Fassung vom 07.09.2015 außer Kraft.

Teisendorf, 08.04.2025


Thomas Gasser
Erster Bürgermeister